



Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e. V.

§1 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Herforder Eishockey Verein", nach seiner Eintragung mit dem Zusatz "eingetragener Verein"
- 2. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Herford
- 4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Jugendabteilungen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Rechtsgrundlage

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

Die Rechtsgrundlage des Vereins ist die Satzung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen, aktiv eishockeyspielenden Kindern erwerben die gesetzlichen Vertreter mit ihren Kindern die Familienmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.





§5 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- 4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Beiträge

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder; auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahres
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt haben.

§8 Vereinsorgane

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand





§9 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Folgende Angelegenheiten bleiben ihr ausschließlich vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - a) von Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
- 8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse, die der Vorstand nicht durchführen zu können glaubt, kann er die Durchführung dieser Beschlüsse 6 Wochen aussetzen. In dieser Zeit hat eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, deren Beschlüsse entweder durchzuführen sind, oder einen neuen Vorstand zu deren Durchführung wählt.

§10 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der ersten Kassierer/in
 - d) dem/der zweiten Kassierer/in
 - e) dem/der Nachwuchsobmann/-frau





- 2. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind die Vorsitzenden, die Kassierer, und der/die Nachwuchsobmann/-frau. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind drei Mitglieder des Vorstandes nach Satz 1, darunter einer der zwei Vorsitzenden.
- 3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten/ von der ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10a Haftungsbegrenzung

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Leichte Fahrlässigkeit wird haftungsrechtlich ausgeschlossen.

§11 Arbeitskreise

Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Mitglieder in beliebiger Anzahl als Obleute hinzuziehen

§12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Abstimmung und Wahlen

- 1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 4. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen die geheime Wahl. Die geheime Wahl ist ausgeschlossen, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.







- 5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.
- 6. Bei der Neuwahl des Vorstandes ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beantragen und die Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden vorzunehmen hat. Der/Die neugewählte erste Vorsitzende übernimmt von diesem Zeitpunkt an die Versammlungsleitung.

§14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in dem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei begründetem Interesse jeder Zeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.

§15 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreifünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Herford mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Jugendsportes, verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wird hierdurch genehmigt: Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.04.2011